

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7a983258-1518-3240-af1b-c54f7b69e7ad>

Bibliografie

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 63 BetrVG - Wahlvorschriften

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) ¹Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung bestellt der Betriebsrat den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. ²Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter gelten [§ 14 Abs. 2 bis 5](#), [§ 16 Abs. 1 Satz 4 bis 6](#), [§ 18 Abs. 1 Satz 1](#) und [Abs. 3](#) sowie die [§§ 19](#) und [20](#) entsprechend.

(3) Bestellt der Betriebsrat den Wahlvorstand nicht oder nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nach [§ 18 Abs. 1 Satz 1](#) nicht nach, so gelten [§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2](#), [Abs. 3 Satz 1](#) und [§ 18 Abs. 1 Satz 2](#) entsprechend; der Antrag beim Arbeitsgericht kann auch von jugendlichen Arbeitnehmern gestellt werden.

(4) ¹In Betrieben mit in der Regel fünf bis 100 der in [§ 60 Abs. 1](#) genannten Arbeitnehmer gilt auch [§ 14a](#) entsprechend. ²Die Frist zur Bestellung des Wahlvorstands wird im Falle des Absatzes 2 Satz 1 auf vier Wochen und im Falle des Absatzes 3 Satz 1 auf drei Wochen verkürzt.

(5) In Betrieben mit in der Regel 101 bis 200 der in [§ 60 Abs. 1](#) genannten Arbeitnehmer gilt [§ 14a Abs. 5](#) entsprechend.

